

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 172 - 175

Obligationenrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Grenze werde gefunden werden, wo das thatsächliche Bereich des zugefügten Schadens abschließt und dasjenige des unbefugten, insbesondere arglistig erstrebten Vortheiles beginnt.

Allen diesen Erwägungen zufolge ist Kläger bezüglich derjenigen — (baulichen und gewerblichen) — Anlagen und Einrichtungen, welche auf seinem im ersten Rayon des Forts III der Festung Ingolstadt gelegenen Besizthume nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers von der eintretenden Befestigung (enthalten im Reichsgesetzblatt vom 29. März 1873) bis zu der am 17. November 1876 erfolgten Rayonvermarkung entstanden sind (es war eine Ziegelei in Frage), nicht schon mit Rücksicht auf deren Entstehungszeit durch §. 35 Abs. 2 des gedachten Reichsgesetzes von dem Anspruch auf Entschädigung ausgeschlossen (wie das Berufungsgericht erachtet hatte). Urth. vom 16. Dezbr. S. W. Nr. 5996.

Obligationenrecht. Zur Lehre von den Auerkennungsverträgen (Constitut). Da nach den Grundsätzen des gem. R. in dem Falle, wenn Jemand einem Andern gegenüber versprochen hat, ein von diesem erhaltenes Darlehen bestimmten Betrages zu bestimmter Zeit zurückzahlen zu wollen, auf solche Weise ein rechtswirksamer Auerkennungsvertrag entstehen kann, welcher die sog. actio de pecunia constituta begründet, und da dem Constitut ein früher zwischen beiden Theilen stattgehabtes Darlehensgeschäft zu Grunde liegt, hat der Gläubiger die Wahl, ob er die Darlehensklage stellen oder das Constitut, den Auerkennungsvertrag als Klagegrund aufstellen will, je nachdem er die eine oder die andere dieser beiden Klagen als seinem Interesse dienlicher erachtet. Seuffert, Pand. §. 389 Note 5.

Ist die Klage aus dem Auerkennungsvertrage gewählt, so können, da gerade die Ausschließung gegen die alte Forderung bestehender Einreden Zweck

des Constituts gewesen sein konnte, in solchem Falle jene Einreden gegen die Klage aus dem Anerkenntnisse keine rechtliche Wirkung haben. Seuffert a. a. O. Smlg. VIII. 480.

Der mit dieser Klage belangte Schuldner kann nicht mehr durch Zurückgreifen auf das ursprüngliche Verhältniß, z. B. daß er zur Zeit der Darlehensaufnahme noch Haussohn gewesen sei u. dgl., die durch den späteren Vertrag anerkannte eigene Schuldverbindlichkeit ablehnen, seine Einwendungen müssen vielmehr, wenn er damit aufkommen will, gegen den Anerkennungsvertrag und dessen Rechtswirksamkeit selbst gerichtet sein, z. B. daß gegebene Zahlungsverprechen beziehe sich nicht auf eine eigene frühere Schuld — *debitum propriam* — sondern auf ein durch bloße Vermittlung zwischen dem Gläubiger und einem Dritten begründetes Darlehensschulverhältniß. Smlg. a. a. O. Urth. vom 13. Dezbr. 53 Nr. 6031.

Eviktionsleistung des Verkäufers wegen Realservituten. Ueber die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Verkäufer eines Grundstücks wegen einer auf diesem ruhenden Realservitut zur Eviktionsleistung verpflichtet sei, hat das Obrst. LG. sich also ausgesprochen:

Diese Frage sei nach gem. R. kontrovers, indem nach der einen Meinung der Verkäufer fraglichen Falles zu keinerlei Entschädigung verpflichtet sei, wenn er nicht das Vorhandensein einer Realservitut arglistig verhehlt, oder ihr Nichtvorhandensein besonders zugesichert habe, während die andere Ansicht dahin gehe, daß ohne Vorliegen einer solchen Zusicherung oder eines *dolus* zwar eine eigentliche Eviktionsleistung nicht begründet sei, wohl aber mit der *actio quanti minoris* auf Minderung des Kaufpreises geklagt werden könne.

Jene erstere Meinung — vergl. Wangerow,

Pand. 2. Auflage Bd. 2 §. 610 Anm. 3 S. 315 u. f. und die dort allegirten Rechtslehrer — verdiene Angesichts des fr. 59 D. 18. 1 und fr. 75 D. 21. 2 den Vorzug und unter Bezugnahme auf diese Pandektenstellen, auf Windscheid Pand. §. 39 Anm. 28 und auf Keller, Pand. §. 331, sodann auf Seufferts Archiv Bd. 25 Nr. 216, Bd. 17 Nr. 230 und Bd. 14 Nr. 127 habe sich unterm 30. Mai 1881 auch das Reichsgericht jener ersteren Meinung angeschlossen. Smlg. reichsgerichtl. Entsch. in Sachen des Civ.-R. Bd. 4 S. 194, 195.

Daneben bemerkte das Obrst. O.:

Ueberall, wo ein Eviktionsfall vorliege, kann der Verkäufer eines Grundstücks sich der Verbindlichkeit zum Erfaze des dem Käufer zugegangenen Schadens und entgangenen Gewinnes, also des vollen Interesses, nicht dadurch entziehen, daß er die evinzirte Sache an sich bringe und dem Erwerber nunmehr überlassen wolle, bezhw. sie von der darauf ruhenden Realservitut zu befreien (befreien zu wollen?) erkläre. fr. 67 D. 21. 2. Wenig-Ingenheim, gem. Civ.-R. 4. Aufl. Bd. 2 S. 430; Keller, Pand. S. 624, 625; Seuffert, Pand. 3. Aufl. §. 271 Nr. 4; Thibaut, Pand. 4. Aufl. §. 184. Urth. vom 20. Dezbr. S. Nr. 6027.

Rechtliche Natur eines einfachen, nicht als anerkannte Genossenschaft geltenden geselligen Vereins mit polizeilich genehmigten Statuten. Es fragte sich, welche rechtliche Natur einem gesellschaftlicher Unterhaltung dienenden Vereine „Bürgerverein“ genannt, zukomme. Das Obrst. O. sprach sich darüber also aus:

Während bei der societas der Wille Aller maßgebend sei und nichts beschlossen werden könne, wenn auch nur ein socius nicht beistimme, während ferner bei vorhandenem Gesellschaftsvermögen der Antheil eines jeden socius von vornherein nach ideellen

Theilen bestimmt sei, und bei Auflösung der *societas* jeder *socius* seinen bereits bestimmten Antheil zu empfangen habe, während endlich die *societas* in der Regel mit dem Tode oder Austritt eines *socius* erlösche und eine neue *societas* angenommen werde, wenn die übrigen *socii* die *societas* fortsetzten; würden statutenmäßig bei fraglichem Vereine bindende Beschlüsse von der Generalversammlung durch absolute Mehrheit der bei dieser anwesenden Mitglieder gefaßt und sei die Beschlußfähigkeit schon bei Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder gegeben, seien ferner den Vereinsmitgliedern am Vereinsvermögen bestimmte Antheilsrechte nicht zugesichert, und übe endlich der Tod oder der freiwillige oder erzwungene Austritt eines Mitgliedes keinen Einfluß auf den Bestand des Vereines aus, es sei dieser vielmehr von jenem Austritt oder vom Eintritte neuer Mitglieder ganz unabhängig, und könne die Auflösung des Vereines nur durch Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

Aus diesen Gegensätzen ergebe sich, daß fraglicher Verein als römisch-rechtliche *societas* nicht aufgefaßt werden könne.

Derselbe habe von der Distriktpolizeibehörde genehmigte Statuten, existire sonach gemäß Gesetzes vom 26. Februar 1850, betr. die Versammlungen und Vereine, mit staatlicher Genehmigung, allein die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1869, betr. die privatrechtliche Stellung von Vereinen, könnten deshalb Anwendung nicht finden, weil fraglicher Verein wegen unterlassener Erfüllung der hier gegebenen Vorschriften zwar als *a n e r k a n n t e r* Verein nicht gelten könne, gleichwohl aber rechtlich bestehe, und auf ihn nunmehr das gemeine Recht zur Anwendung komme.

Wenn nun auch fraglicher Verein der gesetzlichen oder staatlichen Anerkennung als Korporation entbehre